

Was ist Stufenaufstieg und was Direkterwerb?

Gem. der 3. EG-Führerscheinrichtlinie zum 19.01.2013

1. Ein stufenweiser Aufstieg ist nur von einer Klasse zur nächst höheren Klasse möglich. Von A1 nach A2 oder A2 nach A § 15 FeV

2. Der stufenweise Aufstieg setzt voraus, dass der Bewerber am Tag der Erteilung der höherwertigen Fahrerlaubnis, die niedrigere Klasse seit mindestens 2 Jahren besitzt. § 15 Absatz 3 FeV

3. Der Aufstieg in die höhere Klasse erfolgt nicht automatisch, sondern setzt das Bestehen einer praktischen Prüfung voraus. § 15 FeV

4. Die praktische Prüfung darf bereits einen Monat vor Ablauf der Zweijahresfrist abgelegt werden. § 17 Absatz 1 Satz 5 FeV

5. Eine Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Die Fahrschule ist jedoch verpflichtet, sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Bewerbers zu überzeugen, bevor sie ihn zur Prüfung anmeldet. § 7 Absatz 1 Nr. 6 und 7 FahrschAusbVO

6. Inhaber einer vor dem 01.04.1980 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer dieser Klasse entsprechenden Fahrerlaubnis können die Klasse A ebenfalls im Stufenaufstieg erwerben. § 15 Absatz 3 FeV

7. Bei der Erweiterung der Klasse A 1 auf die Klasse A (Überspringen der Klasse A 2) gelten die Regeln über den Direkterwerb.

- **Das bedeutet, der Bewerber muss: 24 Jahre alt sein**
- **Eine theoretische (6 Doppelstunden Grundunterricht und 4 Doppelstunden spezifischen Theorieunterricht) als auch praktische Ausbildung absolvieren, (6 Sonderfahrten: 3 Überland, 2 Autobahn und 1 Nachtfahrt)**
- **Eine theoretische und praktische Prüfung ablegen**

8. Das Gleiche gilt für Inhaber der Klassen A 1 und A 2, welche die jeweils höhere Klasse erwerben wollen, sofern sie am Tag der Erteilung die niedrigere Klasse nicht seit mindestens zwei Jahren besitzen.

9. Eine vor dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse A, beschränkt auf leistungsbegrenzte Krafträder, berechtigt ab dem 19.01.2013 zum Führen von Krafträdern der Klasse A 2 (bis 35 kW)
Es entfällt nach Ablauf von 2 Jahren seit Erteilung die Beschränkung.

Gem. § 76 Nr. 7 Buchstabe a FeV

10. Der Direkteinstieg für schwere Motorräder ist ab dem 19.01.2013 mit 24 Jahren möglich. Die Klasse A berechtigt auch zum Führen von „Trikes“ (bisher Klasse B) Mindestalter hierfür 21 Jahre